

Teil I	I.1. Versender			I.2. IMSOC-Bezugsnummer		
	Name			I.2.a. Lokale Bezugsnummer		
	Adresse					
	Land		ISO-Ländercode			
	I.5. Empfänger			I.3. Zentrale zuständige Behörde		
	Name			I.4. Zuständige örtliche Behörde		
	Adresse					
	Land		ISO-Ländercode			
	I.7. Ursprungsland		ISO-Ländercode	I.9. Bestimmungsland		ISO-Ländercode
	I.8. Ursprungsregion			Code	I.10. Region des Bestimmungsorts	
I.11. Versandort			I.12. Bestimmungsort			
Name			Name			
Adresse			Adresse			
Zulassungsnummer			Zulassungsnummer			
Land		ISO-Ländercode	Land		ISO-Ländercode	
I.13. Ladeort			I.14. Datum und Uhrzeit des Abtransports			
Name						
Adresse						
Zulassungsnummer						
Land		ISO-Ländercode				
I.15. Transportmittel			I.16 Entry Point			
Typ	Dokument	Identifikation				
I.18. Beförderungsbedingungen			I.17. Begleitdokumente			
Gefroren <input type="checkbox"/>	Controlled temperature <input type="checkbox"/>	Umgebungstemperatur <input type="checkbox"/>	Gekühlt <input type="checkbox"/>	Bezugsnummer des Handelspapiers	Ausstellungsdatum	
				Land	Ausstellungsort	
I.19. Containernummer/Plombennummer						
I.20. Waren zertifiziert für/als						
Menschlicher Verzehr <input type="checkbox"/>						
I.21. Für die Durchfuhr durch ein Drittland <input type="checkbox"/>			I.22. Für die Durchfuhr durch Mitgliedstaaten <input type="checkbox"/>			
Country	ISO-Ländercode					
EU Exit Authority	BCP code		Country	ISO-Ländercode		
EU Entry Authority	BCP code					
I.23. Gesamtanzahl an Packungen		I.25. Nettogesamtgewicht		I.25. Bruttogesamtgewicht		
I.28. Angaben zur versendeten Sendung						
1. 21 VERSCHIEDENE LEBENSMITTELZUBEREITUNGEN						
2105 Speiseeis, auch kakaohaltig						
Erzeugnis	Packungsanzahl	Art	Nettogewicht	Fertigungsanlage		
Chargennummer						

Part II: Certification	II. Gesundheitsinformationen		
Der unterzeichnete amtliche Tierarzt/Die unterzeichnete amtliche Tierärztin bescheinigt hiermit Folgendes:			
1. Das vorstehend bezeichnete Milcherzeugnis zur Ausfuhr nach Georgien stammt von Tieren,			
a) die der Kontrolle durch den amtlichen Veterinärdienst unterstehen;			
b) die in einem Land oder einem Teil eines Drittlandes gehalten wurden, das bzw. der zumindest in den letzten zwölf Monaten vor dem Zeitpunkt der Ausstellung dieser Bescheinigung frei von Maul- und Klauenseuche und Rinderpest war und in dem während desselben Zeitraums nicht gegen Maul- und Klauenseuche geimpft wurde;			
c) die Betrieben an gehören, die keinen Beschränkungen wegen der Maul- und Klauenseuche oder der Rinderpest unterlagen;			
d) die regelmäßigen Veterinärkontrollen unterzogen werden, damit sichergestellt ist, dass sie die Tiergesundheitsanforderungen der EU erfüllen, und			
e) die mit Futtermitteln gefüttert wurden, die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 über genetisch veränderte Lebensmittel und Futtermittel hergestellt wurden.			
2. Es wurde pasteurisiert oder aus Rohmilch hergestellt, die einem Pasteurisierungsverfahren unterzogen wurde, das die Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 hinsichtlich der spezifischen Vorschriften oder Anforderungen für die Hitzebehandlung erfüllt.			
3. Das Milcherzeugnis wurde aus Rohmilch hergestellt,			
a) die aus Betrieben stammt, die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 registriert und gemäß den Artikeln 49 und 50 der Verordnung (EU) 2019/627 kontrolliert wurden;			
b) die gemäß den Hygienevorschriften in Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 hergestellt, gesammelt, gekühlt, gelagert und befördert wurde;			
c) die die Kriterien für Keimzahl und Gehalt an somatischen Zellen gemäß Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 erfüllt;			
d) deren Gehalt an Rückständen antibakterieller Tierarzneimittel gemäß den Untersuchungen auf Rückstände antibakterieller Arzneimittel, die der Lebensmittelunternehmer entsprechend den Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 durchgeführt hat, unter den in der Verordnung (EU) Nr. 37/2010 der Kommission festgelegten Rückstandshöchstmengen liegt;			
e) die unter Bedingungen hergestellt wurde, bei denen die Einhaltung der in den EU-Vorschriften festgelegten Rückstandshöchstgehalte für Pestizide gewährleistet war, und			
f) das unter Bedingungen hergestellt wurde, die die Einhaltung der Richtlinie 96/22/EG des Rates über das Verbot der Verwendung bestimmter Stoffe mit hormonaler oder thyreostatischer Wirkung und von β -Agonisten in der tierischen Erzeugung gewährleisten.			
4. Das Milcherzeugnis stammt aus einem Betrieb, der ein Programm auf Basis der HACCP-Grundsätze gemäß der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 durchführt.			
5. Es wurde gemäß den einschlägigen Hygienevorschriften der EU verarbeitet, gelagert, umhüllt, verpackt und befördert.			
6. Es erfüllt die einschlägigen mikrobiologischen Kriterien der Verordnung (EG) Nr. 2073/2005 der Kommission.			
7. Die Garantien für lebende Tiere und daraus gewonnene Erzeugnisse gemäß den Rückstandsüberwachungsplänen im Sinne der Verordnung (EU) 2017/625 sind gegeben.			
Erläuterungen			
Teil I:			
Feld I.11: Gegebenenfalls ist die Zulassungsnummer der Stelle anzugeben.			
Feld I.12: Gegebenenfalls ist die Zulassungsnummer der Stelle anzugeben.			
Feld I.19: Hier ist die Plomben- oder Containernummer oder beides anzugeben.			
Feld I.28: „KN-Code“: Den entsprechenden Code des Harmonisierten Systems (HS) der Weltzollorganisation angeben: 04.01; 04.02; 04.03; 04.04; 04.05; 04.06; 15.17; 17.02; 19.01; 21.05; 21.06; 22.02; 28.35; 35.01; 35.02 oder 35.04.			
Unterschrift und Stempel müssen sich farblich von der Druckfarbe der Bescheinigung absetzen.			
Die Bescheinigung muss mindestens in englischer Sprache vorgelegt werden.			
Certifying Officer			

Part II: Certification	II. Gesundheitsinformationen			
	Name (in capital letters)	Qualification and title		
	Datum der Unterzeichnung	Unterschrift		
	Stempel			